

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Diäten-Reglement für das Großherzogthum Baden

Karl Friedrich <Baden, Großherzog>

[Karlsruhe], [1804]

[urn:nbn:de:bsz:31-15643](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-15643)

13

(Karl Friedrich (Groß-
herzog von Baden))

D i ä t e n - R e g l e m e n t
für das
Großherzogthum Baden.

(1804)

Die Kunst des Schreibens

von

Georg Meißner

042 B 62, 16, 13 RH

AV

Diäten-Reglement.

Wir Karl Friedrich,
 von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hoch-
 berg, des heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalz-
 Graf bey Rhein, Fürst zu Konstanz &c. fügen hiermit
 zu wissen:

Uns ist geziemend vorgetragen worden, wie die vorlie-
 genden Diäten-Regulative in Unfern alten Landen bey
 gestiegenen Bedürfnissen und Preisen der Lebensmittel
 nicht mehr zu den wirklichen nothwendigen Ausgaben
 im Verhältniß stehen, und durch einzelne Verordnungen
 und Observanzen manchmal geändert und in einen Zu-
 stand der Ungewißheit gekommen sind, auch die vorhin
 obgewaltete Verschiedenheit des desfalligen Herkommens
 in den neuen Landen die Einführung einer zweckmäßi-
 gen Einförmigkeit nothwendig mache. Da nun der
 Diener durch Verschiedungen nicht in den Fall kommen
 muß, bey anständiger Einschränkung doch noch von dem

Seinigen zusehen zu müssen; dagegen auch der Staat mit Recht Sicherung erwartet, daß nicht dergleichen Verschikungen mißbraucht werden, um auf öffentliche Unkosten sich Vortheile zu schaffen; so haben Wir nöthig gefunden, für die Staatsdienerschaft Unserer sämtlichen Lande, geistlichen und weltlichen Standes, nachstehendes neue Diäten-Regulativ festzusetzen, das Wir hiermit zur allgemeinen Befolgung und Nachachtung verkünden:

I.) Den Tarif selbst betreffend, ist Unser Wille folgender:

Täglich beziehen zur vollen Diät oder Vergütung aller für ihre Person und deren anständigen Unterhalt nöthigen Unkosten:

- 1) Unsere Minister und Oberhofrichter **Fünf Gulden**;
- 2) Geheime Räte, Hofrichter, Präsidenten, Vice-Präsidenten und Directoren der Landes-Collegien, Geheime Referendarien, Canzler und Vice-Canzler, Ober-Jägermeister **Neun Gulden**;
- 3) Land- und Oberbögte, Hof- und Land-Jägermeister, Vice-Directoren oder Collegien, General-Superintendenten, Geheime Hof- (oder Legations-Archiv- und Kirchen-) Räte, Ober-Kammerräte, Ober-Hofräthe und Oberhofgerichtsräthe . **Sieben Gulden**;
- 4) Oberforstmeister, Oberhofprediger, Hof- (oder

042 B 62, 16, 13 RH

Kirchen = Legations = Hof = Kammer-) Ráthe, Oberamts-
Verweser, Baudirector, Leibmedici . **Sechs Gulden;**

5) Justiz = (oder Kammer = Berg = Polizey = Archiv =
Kanzley = Oberamts = Medicinal = Schul = Hof = Deconomie =)
Ráthe, Jagd = Junker, Stall = Meißter, Hof = Predi-
ger **Fünf Gulden;**

6) Specialsuperintendenten, Universitäts = Professoren,
Gymnasien = Rektoren, Collegial = und Archivs = Asseso-
ren, Geheime Sekretárs und Registratoren, General-
Cassiere, Landrentmeister und Amtsleute **Vier Gulden;**

7) Titularráthe, Forstmeister, Physici und alle
zu der achten Rangklasse gehörigen Personen, denen
nicht nächst vorhin wegen ihren Amtsverhältnissen eine
höhere Diát angewiesen worden ist, ingleichem Provinz-
zial = Cassiere, Stadtdirectoren, Rathsschultheißen oder
Rathsbürgermeister der Städte ersten Rangs (nemlich
der mit voller Jurisdiction begnadigten Städte)

Drey Gulden 40 Kr.

8) Rechnungsráth, Oberrevisoren, wirkliche Se-
cretarien und Registratoren des Archivs = oder Provinz-
und Kirchen = Kollegien, Physikats = Verweser, Státt-
meister, Stadt = Richter oder Stadtanwälde und Raths-
Consulenten der Städte ersten Rangs **Drei Gulden 20 Kr.**

9) Revisoren, Secretarien und Registratoren der
General = Commissionen, Geheime und Oberhofgerichts-
Kanzlisten, Amts = Commissarien, Oberamts = Assessorn,

Verrechner, Advokaten, Oberförster oder Oberjäger **Drei Gulden;**

10) Kanzlisten, Amtschreiber, Buchhalter, Kanzleypracticanten, Amtschultheissen, Landpfarrer, Land- oder Medicinal-Chirurgen, Stadtbaumeister, Stadt-Waldmeister und Raths-Consulenten der Städte zweyten Rangs, Stadtgerichts- oder Rathsglieder der Städte ersten Rangs **Zwei Gulden 30 Kr.;**

11) Scribenten, Amtspracticanten, OberSchulzen, Stadtgerichts- oder Rathsglieder der Städte zweyten Rangs, Amts- oder geschworne Chirurgen, Frühmesser, Helfer, Lehrer an Mittelschulen, die nicht Professoren sind, **Zwei Gulden;**

12) Schultheissen, Staabhalter, Vögte, Anwälde, Förster, Zollbereuter, Quartier- oder Viertelmeister, gemeine Chirurgen, Stadtschullehrer, Kanzleydiener, **Ein Gulden 30 Kr.;**

13) Kanzleyboten, Polizeydiener, Stadtmöfner, Landschullehrer **Ein Gulden 12 Kr.;**

14) Dorfgerichtsleute, Stadt- oder Rathsdienier, Amtsboten, gemeine Bader, Schulprovisoren oder Schulpræceptoren **Ein Gulden;**

15) Diener der Räthe täglich **Vierzig acht Kr.;**

16) Baidgesellen, Hutschiere, Dorfboten und sonst Diener aus der untersten Klasse **Vierzig Kr.**

II.) Die Regeln der Anwendung betreffend, ist ferner Unser Wille:

17) Wo Wir Unsere Minister und Räte in diplomatischen Geschäften oder sonst mit Aufträgen, womit ein besonderer Repräsentativ-Character verbunden ist, versenden, da findet diese Ordnung keine Anwendung, sondern dieselben leben auf Rechnung mit der, neben der erforderlichen Wohlstandigkeit zu beobachtenden billigen Mäßigung, und geben darüber von Zeit zu Zeit und jedesmal wenigstens mit dem Schluß ihres Geschäfts ihre Rechnung ein, wann Wir nicht bey einem ihnen ertheilenden Auftrag wegen der Kosten mit ihnen ein besonderes Einvernehmen zu treffen gut finden, oder sie selbst es thunlich und für sich vorzüglich achten, ihre Ansätze diesem Diäten-Reglement gemäß zu machen. Ueberhaupt

18) Erstreckt sich die Verbindlichkeit dieses Diäten-Reglements hauptsächlich auf Geschäfte, die innerhalb Landes zu verrichten sind, und wo Wir also von den Wirthen erwarten und erwirken können, daß sie Unsere Räte und Diener in der Kostenzahlung billig halten, und sie mit übermäßigen Ansätzen nicht übernehmen. In diesen Fällen darf es nie überschritten werden. Wo Wir hingegen Geschäfte außer Landes ihnen auftragen, da lassen Wir Unsern Dienern die Wahl, ob sie entweder obige Diät in Ansatz

bringen oder auf Rechnung zehren wollen; nur müssen sie, wann sie letzteres wählen, allen Aufwand, der, nach Verhältniß ihres Standes, für Uebermaas zu achten wäre, meiden, als der sonst bey der Dekretur gestrichen wird, und müssen über alles eine specifique, mit den Ausgabs-Scheinen belegte, Rechnung übergeben. Auch

19) macht die oben angegebene Verschiedenheit der Diäten nach verschiedenen Klassen der Diener hauptsächlich die Regel in Absicht jener Diener aus, welchen kein bestimmter Ort oder Bezirk als Kreis ihrer unmittelbaren Dienstleistung angewiesen ist, oder welche, (wann sie einen solchen Kreis haben) bey einem Geschäft weßwegen Diäten erwachsen, außer diesem ihrem Dienst-Kreis gebraucht werden. Was hingegen jene Diener betrifft, denen ein solcher bestimmter Lokaldienstkreis angewiesen ist, und die innerhalb desselben, jedoch außer ihrem Wohnort, Geschäfte machen müssen, als z. B. Oberbögte, Oberamts-Verweser, Oberamtsräthe, Amtsleute, Special-Superintendenten, Oberforstmeister, Förster und dergleichen, so können diese nur die Diät anrechnen, welche ihrem Dienst-Karakter nach obiger Klassifikation entspricht, und dürfen um eines Charakters willen, der ihnen zu Ehrung ihrer Verdienste, nicht aber zu Bezeichnung ihrer Dienststelle, ertheilt, und folglich von andern, ihren Dienst nicht umfassenden, Staats-

Verhältnissen entnommen ist, als z. E. Geheimeräthe, Hofräthe, Kirchenräthe u. s. w. keineswegs in jenen Lokaldienst = Geschäften eine höhere Diät anrechnen, sondern nur, wann sie ausser ihrem Dienstbezirk und in Geschäften, die nicht ihrem Lokaldienst anhängig sind, durch speziellen Auftrag zu einer Geschäfts-Verrichtung gebraucht werden, steht ihnen die solchem Character entsprechende Diät zu.

20) So wie übrigens bey dergleichen Lokaldienern es überall vordersamst auf ihre Bestallung ankommt, wie weit sie von denen Dienstverrichtungen, die sie entfernt von Haus verrichten, eine Diät zu fordern haben, oder nicht dieser Kosten im Ganzen schon auf ihr Dienst-Einkommen geschlagen ist, und so wie mithin diese Diätenordnung keinem, der in letzterm Fall ist, ein Bezugs-Recht gewährt, so kann auch derjenige, der über Land solche Geschäfte zu machen hat, wovon er die Gebühren bezieht, (als z. E. ein auf Sporteln stehender Amtschreiber) in der Regel, und wo nicht in besondern Fällen eine Ausnahme in seiner Bestallung gemacht ist, keine Diät anrechnen; ingleichen kann auch derjenige sich nicht auf diese Diäten-Ordnung beziehen, der Jahr aus Jahr ein auf dem Land zu arbeiten hat, und dabey auf Tagverdienst gesetzt ist, ingleichen der eine besondere Vergütung oder Accidenz dafür hat, als z. E. Landscribenten, Theilungs-Commissarien, Renovatoren, Förster

bey Dienstgängen in ihrem Bezirk) sondern muß sich in solchen Geschäften mit seiner für den Unterhalt seiner Person mitberechneten bestallungsmäßigen Tagsgebühe Vergütung oder Accidentaleinnahme begnügen.

21) Der Bezug obiger vollen Diät versteht sich nur auf den Fall, wo der Diener weder zu Mittag noch zu Abend seine Küche erreichen kann. An welchem Tag Jemand noch zu Abend seine Küche erreichen kann, von diesem Tage hat er nur die halbe Summe obigen Diätenansatzes zu erheben, und wo er sie schon auf den Mittag wieder zu erreichen im Stande ist, hat er gar nichts zu fordern.

22) In dieser vorhin bestimmten Diät sind alle auf die persönliche Bedürfnisse des Dieners fallende Ausgaben eingerechnet, mithin darf für Zimmergeld, Nachtlager, Frühstück, Licht, Trinkgeld, Kasiren und Frisiren nichts aufgerechnet werden; nur

23) den zu den zehn ersten obiger Klassen-Abtheilungen gehörigen Dienern ist in den Monaten vom October bis April, beedes einschließlic, erlaubt, noch ein Zehndtheil ihrer geordneten Diät täglich für Feuerung besonders anzurechnen; wann ihre Abwesenheit über einen Tag andauert.

24) Wann ein Diener der zehn ersten Ordnungen an dem Ort seines Geschäfts von Unfert- oder eines andern Staats- oder Corporis wegen in Kost und Logis

freygehalten wird, so kann er für diese Zeit der freyen Zehrung keine Diäten fordern, wohl aber, wann er nicht auf Rechnung wirthschaftet, wegen aller unvermeidlichen Nebenausgaben an Trinkgeldern u. s. w., sofern der Aufenthalt nicht über acht Tage dauert, drey Fünftheile, von acht Tagen bis vier Wochen die Hälfte, bey jeder über einen Monat andauernden Abwesenheit aber zwey Fünftheile der oben geordneten Diät täglich als Vergütung anrechnen. Der hingegen, welcher auf Rechnung reiset, rechnet allen unvermeidlichen Nebenaufwand nach seinem Betrag auf.

25) Einen Kanzley- oder Amtdiener ist derjenige Rath oder Beamte mitzunehmen befugt, welcher einige obrigkeitliche Gewaltthandlungen, sey es nun Kraft seines Dienstes oder vermöge eines besondern Auftrags zu vollziehen hat; ingleichen derjenige, welchem einige Unterhandlungs-Zusammenkünfte mit fremder Herren Räten oder Dienern obliegen, und der dazu nicht einen eigenen Bedienten mitnimmt.

26) Wer einen Kanzley- oder Amtdiener oder Boten mitnimmt, kann seinen Bedienten auf öffentliche Kosten nicht besonders mitnehmen, es wäre dann, daß jener zu Verschickungen und andern Amts-Berrichtungen gebraucht werden müßte, die ihn hinderte, zugleich die persönliche Bedienung des Raths oder Beamten zu be-

sorgen, in diesem Fall, so wie wann Jemand einen dergleichen Amtsdieners mitnahme, ist

27) Jeder Rath und Diener der sieben ersten obgedachten Ordnungen berechtigt, wann er will, einen Bedienten mitzunehmen, für welchen aber, es mag nun sein ständiger oder ein für diese Zeit angenommener Lohndiener seyn, er mehr nicht als die oben §. 15 bestimmte Diät anrechnen darf, indem ein Theil seiner eigenen Diät schon einen Theil der Kosten seiner Bedienung, nemlich jenen umfaßt, die derjenige Rath besonders zahlen muß, der keinen Bedienten mitnimmt, wofür er mithin den etwaig weitem Aufwand, den ihm der Unterhalt des Bedienten macht, auf sich leiden muß.

28) Jeder Diener, der zu den ersten neun der obgedachten Ordnungen gehört, hat überhaupt, jeder der zwei folgenden Ordnungen aber (IO u. II) in der Regel nur alsdann, wann die Entfernung von seinem Wohnort, in die er seines Geschäfts wegen sich begeben muß, mehr als eine Stunde beträgt, die Kosten des Transports noch besonders aufzurechnen. Außer diesen Fällen muß von jenen der letztgedachten Ordnungen und allen spätern die Anrechnung des Transportkostens durch besondere bekannte oder bescheinigte persönliche oder Zeitverhältnisse modificirt seyn, wann sie passiren soll.

29) Der Transportkosten bey jenen, die bey ihrem Dienst keine Pferd-Fourage haben, besteht bey den sechs ersten oberwähnten Klassen in der Vergütung des wirklich nach Erforderniß der Umstände aufgewendeten und bescheinigten Fuhrlohns-, Fütterungs- und Trink-Geldes, bey den vier folgenden (7 bis 11 inclusive), wenn sie nicht mit ein oder mehrern andern Dienern gemeinschaftlich fahren, oder sonst besondere Umstände der Person oder der Zeit eine Fahrt nothwendig machen, in der Vergütung des aufgewendeten Rittlohns-, Fütterungs- und Trinkgeldes, wegen deren alle Unsere Diener auf genaueste Accordirung des Aufwandes, so weit er nicht bestimmte Taxen hat, pflichtmäßig von selbst bedacht seyn werden. *)

30) Wer Pferd-fourage bezieht, darf Fuhr- oder Rittlohn nur alsdann anrechnen, wann er ausser seinem angewiesenen Dienstkreis (falls er einen solchen hat), sich entfernt, und alsdann, gleich demjenigen, der kei-

*) Nach der im Regierungsblatt Nro. 28 pro 1806 befindlichen Interpretation ddo. 6. Nov. e. a. ist auch den Provinzdienern aus den gedachten 4 Klassen, z. B. Rechnungsräthen, wenn sie zu Geschäften auswärts committirt werden, und den Bezirksdienern aus diesen Klassen, jedoch nur, wann sie ausser ihrem Bezirk Geschäfte haben, erlaubt, den aufgewendeten Fuhrlohn anzurechnen.

nen solchen Dienstkreis hat, nur in dem Fall, da er über vier Stunden von seinem Wohnort oder Station in einer ununterbrochenen Reisetour sich entfernen muß, so daß ihm deßfalls oder aus sonstigen Ursachen seiner eigenen Pferde sich zu bedienen nicht zugemuthet werden kann, oder wann wegen langem Ausbleiben deren Mitnahme ungefähr einen gleichen Aufwand, als der Gebrauch von Lehenpferden zur Hin- und Rückreise verursachen würde. Auch in diesen Ausnahmefällen hat er, wann er gleich auf mehrere Pferde Fourage hätte, doch nicht mehr zu gebrauchen und anzurechnen, als nach Zeit und Umständen zum Transport nöthig wäre.

31) Jeder mit Fourage versehene Diener, der in einem dieser Ausnahmefälle ist, soll sich seiner Pferde zum Transport bedienen, und hat nur aufs Pferd, das er bey sich hätte, wenn er einen halben Tag auswärts zubringt, ein Pferd-Futter, wann er, ohne über Nacht zu bleiben, einen ganzen Tag draußen ist, zwey Pferd-Futter, und, wo er einen ganzen Tag aus ist, und dabey über Nacht ausbleibt, drey Futter, jedes zu zwölf Kreuzer für jedes Pferd anzurechnen.

32) Wer zum Fahren berechtigt ist und eine eigene Chaise mitnimmt, sey es nun, daß er mit eigenen oder Lohnpferden fährt, hat von der Meile, die er ausser seinem Dienstkreis zu fahren hat, zehn Kreuzer

Chaisengeld anzurechnen, wofür er aber alle Kosten für Unterhalt und Reparation der Chaise, es mag viel oder wenig dergleichen vorkommen, auf sich leiden muß.

33) Derjenige Diener, der mit eigenen Pferden reiset, und auf zwey oder mehr Pferde Fourage zur Bestallung genießt, hat das Recht, für einen Kutscher oder Reitknecht, wann er ihn außer einem Kanzleydiener oder Bedienten wirklich mitgenommen hat, eine weitere im §. 15 bestimmte Bedienten-Diät aufzurechnen.

34) Niemals darf aber für Pferde, Bedienten, Kutscher und Knechte, die nicht wirklich mitgenommen worden sind, etwas aufgerechnet werden.

35) Bey Ober- und Aemtern und dergleichen executiven Stellen, zu deren Versetzung mehrere Diener zugleich angestellt sind, sollen niemals, es müßten dann besondere Umstände es nothwendig machen, mehrere Mitbeamte zugleich zu einem und demselben Geschäft auf das Land gehen, sondern diese sollen die auswärtigen Geschäfte nach billigen Eintheilungen und Abwechslungen versehen, wann nicht der Eine oder der Andere derselben zu Versetzung solcher auswärtigen Dienstgeschäfte durch Zuweisung von Pferde-Fourage besonders in den Stand gesetzt wäre, (als in welchem Fall dieser die vorzügliche Schuldigkeit hat, solche auswärtige Verrichtungen auf sich zu nehmen, und damit den öffentlichen Fundis weitere Transportkosten zu ersparen, wann nicht besondere

solchenfalls in dem Kostenverzeichnis anzumerkende Ursachen es unmöglich gemacht hätten, und deswegen ein nicht bespannter Diener diesmal das Geschäft hätte besorgen müssen, oder von solchen auswärtigen Geschäften die Frage wäre, deren alleinige oder abwechselnde Mitversehung dem andern Mitdiener durch Dienstinstruction oder Specialauftrag besonders zugewiesen wäre.)

36) Wo zu einem außwärts zu verrichtenden Geschäft mehrere Diener zusammen wirken müssen, als z. E. bey einer Legal-Section, wo der Beamte, Arzt, Wundarzt und Actuar nöthig ist, da soll, wann dazu eine Lohnfuhr gebraucht wird, allemal der Erste, als der die Bestellung zu dirigiren hat, sie so machen, daß alle mit einem Gefährt transportirt werden können, wo aber der ein und andere mit eigenem Gefährt nur unter Anrechnung des Pferdfutters über Land geht, da ist er nicht schuldig, mehr als einen concurrenden Diener zu sich zu nehmen, und kann also, wo deren mehrere sind, verlangen, daß die übrigen für ihren Transport nach dieser Anordnung, mithin je nach Verhältniß, ob sie Pferdfourage haben oder nicht, sorgen.

37) Von dem Gutfinden solcher mehreren zu einem auswärtigen Geschäft concurrenden Diener hängt es lediglich ab, ob sie einen gemeinschaftlichen Haushalt in Absicht der Zehrung machen, oder jeder für sich besonders seine Einrichtung treffen will, und kann hier ohne aller-

seitige

seitige einverständliche Bewilligung kein gemeinschaftlicher Haushalt statt finden. Wo aber gemeinschaftliche Zehrung beliebt worden ist, da sollen, weil in der Regel wegen des höhern Dieners der Haushalt kostbarer wird, jeder an dem ganzen Kosten nach dem Verhältniß seiner Diäten zu jenen der übrigen Mitdiener Theil nehmen.

38) Wo in einem Tag auswärts mehrere Geschäfte verrichtet wurden, wegen deren besondere Rechnungen gemacht werden müßten oder gemacht werden dürften; da darf für alle zusammen nur Eine Diät aufgerechnet werden, die dann unter die verschiedenen Geschäfte nach Verhältniß der darauf zu verwendenden Zeit zu vertheilen ist.

39) Kein Kosten-Verzeichniß darf ohne die ordentliche Dekretur der betreffenden Stelle aus irgend einer öffentlichen Staats-, Kirchen- oder Gemeinds Kasse bezahlt, noch ohne solche von Privatpersonen, wegen deren der Diener einen besondern Auftrag hatte, eingezogen werden. Nur Beamte können von den Privatpersonen für welche sie Dienst halber auswärts seyn müssen, ohne Dekretur ihre Diätenordnungsmäßigen Anrechnungen einziehen, müssen aber die Specification der angerechneten und eingezogenen Kosten bey Strafe der Geschenknahme zu den betreffenden Acten legen.

40) Die Kosten-Verzeichnisse müssen das Geschäft und die dazu verwendeten Tage eben so, wie die einzelnen Forderungsposten bestimmt enthalten und, wo letztere nicht ihre Taxe haben, die sie rechtfertigt, sie durch Belege bescheinigt darlegen.

41) Derjenige Diener, der die Dekretur zu entwerfen hat, muß alle Ansätze nach dieser Diäten-Ordnung genau prüfen, alle Unmaße oder Uebermaße, die er findet, wegstreichen, alle zweifelhafte Fülle, oder wo eine Ausnahme vom Diener reclamirt wird, die nicht im Gesetz schon bestimmt vorgesehen, oder durch die Umstände nicht deutlich zu der gesetzlich bestimmten Ausnahme qualificirt ist, bey seinem vorgesezten Collegio zur nähern Bestimmung den Fall vorlegen, und hierunter bey eigener schwerer Verantwortlichkeit sich gegen Niemand eine Rücksicht zu Schulden kommen lassen.

42) Der Effect dieser Verordnung soll mit dem 19. August 1804 beginnen, so daß alle von da an vollzogene Geschäfte darnach gerichtet werden; bis dahin

43) bleibt es jeden Orts bey dem vorhin Ueblichen, bey dem es auch wegen der Tagesgebühr verbleibt, welche jedoch nur allein unbefoldete Diener außer der Diät für ihre Mühwaltung zu fordern haben; ingleichem wegen der Geschäftstaxen, die etwa Dienern zukommen, indem deßfalls jeden Orts bis zu weiterer auch deßfalls von

Uns erfolgender Regulirung die Diener sich nach dem, was jeden Orts durch Befehle oder Dienstbestallung hergebracht ist, zu richten haben.

Hiernach haben sich demnach von obgedachtem Tag an bis auf eine Uns jederzeit frey bleibende Aenderung alle Unsere Ráthe, Beamte und Diener, die in geistlichen oder weltlichen Staatsámtern angestellt sind, wessert Satndes und Würden sie seyen, gebührend zu achten, so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade und ihren Schaden zu vermeiden.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter Unserm größern Regiments-Raths-Insigel. Karlsruhe den 30. Juli 1804.

vdt. Frhr. v. Gayling. (L.S.) vdt. Fr. Brauer.

Ad Mandatum Serenissimi
Electoris proprium,
Vdt. Gerstlacher.



Anhang zum Diäten-Reglement vom
30. July 1804.

Nachstehende in dem Tarif oballegirten Diäten-Reglements nicht enthaltene Großherzogliche Diener haben täglich in auswärtigen Beschäftigungen zu beziehen:

- 1) Ein Oberstrafen-Inspector . Sechs Gulden;
 - 2) Ein Ober-Ingenieur, ein Baumeister, welcher wirkliches Mitglied des hiesigen Bauamts ist, und ein Landbaumeister. Vier Gulden.
 - 3) Ein anderer wirklich angestellter Baumeister, und ein Ingenieur Drey Gulden.
 - 4) Ein Architect und Geometer, wenn dieser letztere Befoldung bezieht Zwey Gulden 30 Kr.
 - 5) Ein Geometer, wenn er keine Befoldung, sondern Tags-Gebühr, bezieht Zwey Gulden.
 - 6) Ein Werkmeister Zwey Gulden.
 - 7) Ein Bau-Conducteur, ein Herrschaftlicher Ein Gulden 30 Kr.
 - 8) Ein Herrschaftl. Kiefer, ohne Prädicat, als Ein Gulden 12 Kr.
 - 9) Ein Baufrucht Ein Gulden.
-